

**Eckpunkte der
„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf
verursachten wirtschaftlichen Belastungen“
(„Förderrichtlinien Wolf“)**

(Stand: 31.01.2020)

1. Billigkeitsleistungen (Entschädigungen):

- Freiwillige Zahlung des Landes zur Entschädigung der durch den Wolf direkt getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere sowie der Verluste durch Verwerfen. Darüber hinaus werden auch sonstige Ausgaben für Tierarzt, Tierkörperbeseitigung, Sachschäden an Zäunen, Wertermittlung sowie Untersuchungen entschädigt. Die Schäden müssen nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Wolf verursacht worden sein.
- Berücksichtigungsfähige Tiere: Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde.
- Empfängerkreis: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Dies schließt neben den Nutztierhaltungen mit Haupt- oder Nebenerwerb auch Hobbytierhaltungen ein.
- Sobald in NRW nach einer festen Ansiedlung von Wölfen Wolfsgebiete ausgewiesen werden, muss vor der Gewährung einer Billigkeitsleistung ein wolfsabweisender Grundschutz für Schafe, Ziegen und Gehegewild bestehen. Dieser ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe eines Wolfsgebietes umzusetzen.
- Umfang: 100 % des Betrages der amtlichen Wertermittlung für die Tiere (auf Basis von Werttabellen) sowie der sonstigen Ausgaben.

2. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen:

- Gefördert werden investive Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild. Bei Bedarf kann das Umweltministerium die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Tierarten zulassen.
- Konkret können Optimierungen und Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör zur Erreichung mindestens des wolfsabweisenden Grundschutzes sowie die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden gefördert werden.
- Die Förderung von laufenden Kosten, die den Arbeitsaufwand und die Unterhaltung abdecken, ist nach Landeshaushaltsrecht nicht zulässig.
- Umfang: 100 %.

- Die Förderung von Präventionsmaßnahmen kann grundsätzlich nur in Wolfsgebieten sowie in Wolfsverdachtsgebieten (nur wolfssichere Zäunung) und in Pufferzonen zu einem Wolfsgebiet (nur wolfssichere Zäunung). Die Gebiete werden auf der Grundlage eines Fachvorschlages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) ausgewiesen. Aktuell gibt es in NRW acht Fördergebiete:
 - das „Wolfsgebiet Schermbeck“ einschließlich der Pufferzone.
 - das „Wolfsgebiet Senne“ einschließlich der Pufferzone.
 - die „Pufferzone zum Wolfsterritorium Stegskopf“.
 - das Wolfsgebiet „Eifel/Hohes Venn“ einschließlich der Pufferzone.
 - das Wolfsverdachtsgebiet „Oberbergisches Land“.

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit Haupt- oder Nebenerwerb. Auch Hobbytierhaltungen können eine Förderung von Präventionsmaßnahmen beantragen.

3. Bewilligungsbehörden:

Bewilligungsbehörden sind die höheren Naturschutzbehörden bei den Bezirksregierungen.

4. De-minimis-Regelung/Notifizierung:

Die „Förderrichtlinien Wolf“ unterliegen den EU-Beihilfevorgaben, d.h. die besonderen Regelungen der EU-Kommission zu „De-minimis-Beihilfen“ sind anzuwenden. Das bedeutet, dass für jede Empfängerin und jeden Empfänger – unabhängig davon, ob er Billigkeitsleistungen und/oder eine Förderung von Herdenschutzmaßnahmen erhält – eine Obergrenze von 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gilt. Für Hobbytierhalter wird diese Obergrenze analog angewandt.

Das MULNV hat die „Förderrichtlinien Wolf“ bei der EU-Kommission zur Notifizierung angemeldet, um die Einschränkungen der De-minimis-Regelung für die Berufsschäfer in NRW zu beseitigen. Die Anmeldung wurde bei der EU-Kommission am 14.08.2019 registriert. Mit einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission wird frühestens in einem halben Jahr zu rechnen sein.